

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Kurtze, doch unpartheyisch und Gewissenhaffte
Betrachtvng Deß In dem Natur- und Göttlichen Recht
gegründeten Heiligen Ehstandes, In welcher Die seither
strittigen Fragen Vom Ehbruch, Der Ehscheidung, ...**

Beger, Lorenz

[S.l.], 1679

||

[urn:nbn:de:bsz:31-281615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-281615)

220
gutem Gewissen zum Sacrament gehen / und alle
Händel unserer Religion desto Freyer und getröster treiben möge.

Datum Melstigen am
Sonntag nach Catharinae,
Anno 1539.

Philips Landgraff zu Hessen.

II.

Der dreyen Theologen Bedencken.

SOES Gnad durch unsern HERRN Jesum
Christum / Durchleuchtigster Fürst
und Herz; Nachdem E. F. Gn. durch den Herrn
Bucerum etliche langwierige Beschwerden Ihres
Gewissens; und darneben ein Bedencken angezeigt / mit
Überreichung einer Schrift oder Instruction, die Ihme
E. F. G. gegeben; wiewohl uns in solcher Eyl darauff
zurantworten schwer ist / so haben wir doch den Buce-
rum ohne Schrifften nicht wollen reiten lassen. Und
erfflich seynd wir von Herzen erfreuet / und dancken
GOTT / daß Er E. F. Gn. an Leib und Seel zu seinem
Lob stärken und erhalten; dann wie E. F. Gn. sehen/
die arme elende Christl. Kirche ist klein und verlassen/
und bedarff warlich fromme Herrn und Regenten / wie
wir

wir nicht zweiffeln / Gott werde etliche erhalten / obgleich allerley Anfechtungen fürfallen. Und ist auf die Frag/ davon D. Bucerus mit uns geredet / erlich dieses unser Bedencken: E. J. Gn. wissen und verstehen dieses selbst/ was für ein großer Unterscheid ist/ eine gemeine Sazung zu machen/ oder in einem Fall/ auß wichtigen Ursachen / und doch nach Göttlicher Zulassung/ eine Dispensation zu gebrauchen; dann würde **GOTT** gilt auch keine Dispensation. Sollte man nun etwas davon in Druck geben/so könnte E. J. Gn. achten/ daß solches für ein gemein Gesetz verstanden und angenommen würde/ daraus viel Mergernuß und Beschwerung folgen würden. Derhalben solches in keinen Weg fürzunehmen/und bitten E. J. Gn. wollen dieses selbst bedencken / wie schwer es seyn würde/ so jemand's aufgelegt würde / er hätte dieses Gesetz in Deutscher Nation außgebracht / daraus in allem Heyrathen ewige Unruh zu besorgen. Daß aber dargegen mag gesagt werden/was vor **GOTT** recht ist/ soll durchaus zugelassen werden/das hat eine Maß/so es Gott gebotten / oder ein nöthig Ding ist / ist wahr; aber so es nicht gebotten und nicht nöthig / soll man ander Umstand auch bedencken / als von dieser Frage : Gott hat die Ehe als

2
Eg 2

eingel

222

eingesetz / daß es allein zweyer Personen Gesellschaft
seyn soll/dieweil sie beede leben und mit mehr / daß will
der Spruch: **Es** sollen zwey ein Fleisch seyn.
Und dieses ist erstlich also gehalten/ aber hernach La-
mech das Exempel eingeführet / mehr Weiber sämbt-
lich zu halten / welches von ihm in der Schrift ge-
melt / als eine Einführung wieder die erste Regul /
darnach ist es bey den Unglaubigen gewöhnlich wor-
den/dz Abraham und seine Nachkömme mehr Weiber
genommen; und ist wahr/ daß hernach solches im Gesez
Moses zugelassen worden/wie der Text sagt : Deut.
21. si homo habuerit uxores duas &c. dann Gott
nun der schwachen Natur etwas nachgegeben; Weil es
aber dem ersten Anfange und der Schöpfung gemäß
ist / daß Ein Mann nicht mehr dann Ein Weib habe /
ist solches Gesez löblich / und also in der Kirchen ange-
nommen / und ist nicht dargegen ein ander Gesez zu
machen oder aufzurichten; dann Christus erholet die-
sen Spruch Matth. 19. erunt duo in carne u-
nam &c. und erinert uns / wie die Ehe erstlich vor
der menschlichen Schwachheit gewesen / und noch sein
soll. Daß aber etwa in einem Fall / eine Dispensa-
tion gebraucht würde / als : so etliche in frembden
Nationen gefangen/da gefreuet haben / und wieder-
rumb ledig worden/ihre Weiber mit sich bracht; Item
so lange

so langwirrige Schwachheit Ursach geben / als wann
 ein Weib Ruffesig wäre; So in solchen Fällen der Mann
 noch ein Weib nehme/ mit Rath seines Pactoris, nicht
 ein Gesetz einzuführen/sondern seiner Nothturfft zu rathen / diesen wüßten wir nicht zu verdammen. Die
 weil nun ein ander Ding ist/ein Gesetz einzuführen/ein
 anders eine Dispensation zu brauchen / so bitten wir
 underthäniglich **Ew. F. Gn.** wollen bedencken/
Erstlich / das in allewege zuverhüten/das diese Sach
 nit öffentlich in die Welt zubringen als ein Gesetz/dem
 Männlichen zu folgen Macht habe; **Zum andern**/
 dieweil es kein Gesetz seyn soll / sondern allein eine Di-
 spensation, so wollen **Ew. F. Gn.** auch das Aerg-
 ernuß bedencken / nemlich das die Feinde des Evan-
 gelii schreyen würden / wir wären gleich den Wieder-
 täuffern/die zu gleich viel Weiber genommen ; Item
 die Evangelischen suchten und willigten auch solche
 Frenheit / die Ehe zu reißen / Weiber so viel sie wolten
 ihres Gefallens zunehmen / wie es in der Türcken ge-
 halten wird ; Item / was die Fürsten thun wird viel
 weiter außgebreitet / dann was von Privat Personen
 geschicht ; Item so andere Privat Personen / das
 Exempel des Herrn hören/wollen sie ihnen solches auch
 zugelassen haben / wie man sieht / wie leicht ein Ding

einreist. Item/ Ew. F. Gn. haben einen wilden
 Adel / deren viel von wegen des grossen Genies / den
 sie aus den Thumb-Stifffern gehabt / dem Evan-
 gelio entgegen seynd; so wissen wir selbstien / das von
 etlichen Juncckern sehr unfreundliche Reden gehöret
 werden / wie sich nun solche Juncckern und Landschafft
 gegen E. F. Gn. in dieser Sachen / so eine of-
 fentliche Einführung vorgenommen / erzeigen würden /
 ist leichtlich zu erachten; Item / Ew. F. Gn.
 haben durch Gottes Gnaden einen sehr löbl. Nah-
 men / auch bey frembden Königen und Potentaten /
 und seynd derhalben gefürchtet / bey welchen dieses
 auch eine Verkleinerung machen würde.

Diweil dann so viel Vergernuß zusammen
 fällt / bitten wir unterthäniglich Ew. F. Gn.
 wollen diese Sach wol und fleissig bedencken. Das
 ist aber auch war / das wir in allewege E. F. Gn.
 bitten und vermahnen / Hurerey und Ebruch zu
 vermeiden; Wir haben auch in Warheit grosse Be-
 kummernuß derhalben lange Zeit gehabt / das wir
 vernommen / das E. F. Gn. also mit solchem Unlust
 beladen / daraus dann Gottes Straff und grosse
 Fährlichkeit folgen möchte / und bitten / E. F. Gn.
 wollen

wollen solch Wesen außser der Ehe nicht für eine geringe Sünde halten / wie solches die Welt in Wind schlägt und verachtet; Aber GOTT hat die Unzucht oft greulich gestrafft / dann Ursach der Sündflut wurd angezogen / daß die Regenten Ehbruch getrieben 2c. Item die Straff Davids ist ein ernstlich Exempel 2c. und Paulus spricht oft: GOTT läset sich nicht spotten / Ehbrecher werden nicht in das Reich Gottes kommen / dann dem Glauben muß ein Gehorsam folgen / daß man nicht wieder das Gewissen handelt / und wieder Gottes Gebott: Joh. 3. So uns unser Gewissen nicht verdammet / so mögen wir frölich Gott anrufen / und Rom. 8. so wir fleischliche Begierden tödten durch den Geist / werde: wir leben; so wir aber nach dem Fleisch / das ist / wieder das Gewissen fortfahren / werden wir sterben. Wir haben auch gern vernommen / daß E. F. G. ernstlich drüber klaget / und solcher Sünden halben Schmerzen und Reu haben. So ligen auf E. F. G. solche grosse schwere Sachen die ganze Welt belangend; Zu deme / daß E. W. F. G. einer subtilen und nicht starcker Complexion seynd / und wenig schaffen / daß billich E. W. F. G. des Leibes hierinn schonen solten / wie viel andere thun müssen.

Und

Und man lieset bey dem löbl. Fürsten Scanderbeg, der viel löbl. Thaten wieder beyde Türckische Kaysen gethan / wieder Amurathem und Mahometem ; und Griechenland / so langer regiert / geschüzet / und erhalten. Dieser / sagt man / habe insonderheit sein Kriegs=Volk zur Keuschheit vermahnet / und gesagt / daß kein Ding freudigen Männern also den Muth nehme / als Unkeuschheit. Item wann schon Ew. F. Gn. noch ein Eheweib hätten / und nicht mit Ernst der bösen Gewohnheit und Neigung widerstehen wolten / so wäre Ew. F. Gn. nicht geholffen. Es muß der Mensch in solchem eufferlichen Wandel seine Gliedmaß auch selbst im Zaum halten / wie Paulus sagt : Gebet eure Gliedmaß / daß sie Waffen seynd der Gerechtigkeit. Darumb wollen Ew. F. Gn. in Betrachtung aller dieser Ursachen / des Aergernuß / der andern Sorgen und Arbeit / und Leibs = Schwachheit / wohl bedencken ; wollen auch ansehen / daß **GOTT** E. F. Gn. schon junge Herrlein und Fräulein mit diesem Gemahl gegeben / und mit ihr vor gut haben / wie viel andere in ihrem Ehestand Gedult haben müssen / Aergernuß zu verhüten. Dann daß wir Ew. F. Gn. zu einer beschwerlichen Einführung
reizen

reißen oder treiben sollen / ist unsere Meynung ganz
 nicht ; Dann die Landschafft / und andere möchten
 uns derhalben etwan anfechten wollen / welches uns
 darumb unerträglich wäre / daß wir aus Gottes
 Wort den Befehl haben / die Ehe und alle mensch-
 liche Sachen auff die erste und Göttliche Einsetzung
 zurichten / und soviel möglich darinn zu halten / auch
 bey männiglich alle Nergernus abzuwenden ; So ist
 es sonst jezund die Weise in der Welt / daß man
 gern alle Schuld auff die Prædicanten leget / so et-
 was beschwerlichs fürfällt / und menschliche Her-
 zen in hohen und niedern Personen sind unsißlich / und
 ist allerley zu befahren. So aber Ew. J. Gn. in
 besserem Stand wären für Gott / und mit gutem
 Gewissen beteten / thun wir wünschen zu Ew. J. Gn.
 Seeligkeit / und Land und Leuten zu gut. Wo aber
 Ew. J. Gn. endlich darauff beschliessen noch ein Eh-
 weib zu haben / so bedencken wir / daß solches heim-
 lich zu halten seye / wie von der Dispensation dro-
 ben gesagt / nemlich daß Ew. J. Gn. und dieselbige
 Person mit etlichen vertrauten Personen / so da wis-
 sen Ew. J. Gn. Gemüth und Gewissen beichte Weiß r.
 Darumb folget keine besondere Rede oder Nergern-
 nuß / dann es ist nicht ungewöhnlich / daß Fürsten
 Concubinas halten / und ob gleich nicht alles
 H h Bold

Boldt wüßte/wie die Gelegenheit wäre / so werden
 doch vernünftige Leuth sich selbst wissen zu erin-
 nern / und mehr Gefallens an einem solchen einge-
 zogenen Wesen tragen / dann an Ehbruch und an-
 dem unzüchtigen wilden Wesen. So ist auch
 nicht alle Rede zu achten / wann das Gewissen
 recht stehet ; Und dieses halten wir vor recht.
 Dann was vom Ehstand zugelassen im Gesetz Moses/
 ist nicht im Evangelio verboten / welches nicht die
 Regiment in eusserlichem Leben ändert / sondern
 bringet ewige Gerechtigkeit und ewigs Leben / und
 fähret an einen rechten Gehorsam gegen GOTT/
 und will die verderbte Natur wieder zu recht brin-
 gen; Also hat Ew. J. Gn. nicht allein unser Gezeugnuß
 im Fall der Nothdurfft / sondern auch unsere Erin-
 nerung. Darinn bitten wir/Ew. J. Gn. wollen sich als
 einen löblichen / Christlichen / weisen Fürsten bewe-
 gen lassen / und bitten / GOTT wolle Ew. J. Gn.
 leiten und regieren zu seinem Lob / und zu Ew. J. Gn.
 Seeligkeit. Daß auch Ew. J. Gn. die Sach wol-
 te an Käyser gelangen lassen / achten wir / der Käy-
 ser halte Ehbruch vor eine geringe Sünde / dann
 sehr zu besorgen / er habe den Päpstischen / Car-
 dinalischen / Hispanischen / Saracenischen Glau-
 ben / würde solches Ew. J. Gn. Ansuchen nicht ach-
 ten/

229
ten / und Ew. F. Gn. nicht weiter abhalten
zu seinem Vortheil / wie wir vernehmen / daß
er ein untreuer falscher Mann sene / und Teut-
scher Art vergessen habe ; So sehen Ew. F.
Gn. / daß Er zu keiner Christlichen Nothdurfft
ernstlich thut / läst auch den Türcken unange-
sochten / practiciret allerley Meutereyen in
Teutschland / die Burgundische Macht zu er-
höhen ; Darumb zu wünschen / daß fromme
Teutsche Fürsten nicht mit seinem untreuen Pra-
cticiren zu thun haben. Gott bewahre E. F.
Gn. allezeit / und Ew. F. Gn. zu dienen seynd
wir willig. Datum Wittenberg Mittwoch nach
Nicolai Anno 1539.

Ew. F. Gn.

Willige und unterthänige Diener

Martinus Luther,
Philippus Melanchthon.
Martinus Bucer,

Hb 2

III; Obis